

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

24.07.2024

Vorhaben: Bebauungsplan „Schenkenland-Schule GOST Berliner Straße 74/75“, Gemeinde Groß Köris, Amt Schenkenländchen, Landkreis Dahme Spreewald

Vorhabenträger: Amt Schenkenländchen
 Markt 9
 15755 Teupitz

Bearbeiter: Thomas Briesenick
 Landschaftsplaner
 Gräbendorfer Straße 13
 15754 Heidesee OT Gussow

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Methodisches Vorgehen	5
1.4	Untersuchungsraum	6
1.5	Datengrundlage	9
2	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	9
2.1	Wirkungen des Vorhabens.....	9
2.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	10
2.1.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	10
2.1.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	10
3	Relevanzprüfung	11
4	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit	12
4.1	Bestand und Betroffenheit planungsrelevanter FFH-IV-Arten (Konfliktanalyse)	12
4.1.1	Reptilien des Anhanges IV der FFH-RL	12
4.1.2	Fledermäuse des Anhanges IV der FFH-RL	13
4.1.2.1	Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	16
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL).....	17
4.2.1	Brutvögel mit einmalig genutzten Brutstandorten.....	21
4.2.1.1	Vorkommen im Untersuchungsraum.....	21
4.2.1.2	Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	21
4.2.2	Brutvögel mit erneuter oder mehrmaliger Nutzung der Brutstandorte.....	22
4.2.2.1	Vorkommen im Untersuchungsraum.....	22
4.2.2.2	Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	22
4.3	Bestand und Betroffenheit sonstiger planungsrelevanter Arten.....	24
4.3.1	Hügelbauende Ameisen	24
5	Maßnahmen zum Schutz vor Beeinträchtigungen	25
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	25
6	Ausnahmeprüfung	27
7	Zusammenfassung	27

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf Grund der allgemein steigenden Einwohnerzahl und das damit verbundene Wachstum der Schülerzahl ist die Kapazität und Bildungsmöglichkeit der derzeitigen Grund- und Gesamtschule in der Gemeinde Groß Köris nicht mehr ausreichend. Daher soll die Schule zu einer Grund- und Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe erweitert werden. Hierfür ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für erweiternde bauliche Anlagen zu schaffen.

Mit der Realisierung des Bauvorhabens sind möglicherweise Eingriffe in den Lebensraum von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (einheimische Brutvögel und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) verbunden. In diesem Zusammenhang sind die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu prüfen.

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse soll festgestellt werden, ob die Realisierung des Vorhabens gegen Verbote nach § 44 BNatSchG verstoßen kann und wie solche vermieden werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage dieses Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der Gesetzgeber hat durch Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Verbotstatbestände

Die Prüfung, ob vorhabenbedingte Auswirkungen auftreten, die gegen artenschutzrechtliche Vorgaben verstoßen, erfolgt auf der Grundlage von § 44 (1) BNatSchG. Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

„1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Bei der fachlichen Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG werden die Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. zum vorgezogenen Ausgleich von Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen einbezogen.

Zulässigkeit von Eingriffen

Die Zulässigkeit von Eingriffen wird durch den Absatz 5 des § 44 BNatSchG untersetzt. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt:

„Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Sind nur national geschützte Arten (besonders geschützte Arten mit Ausnahme von Arten nach Anhang IV FFH-RL und der Vogelschutz-RL) betroffen und handelt es sich um ein beabsichtigtes Vorhaben, das als Eingriff in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG zulässig ist, so ordnet § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG an, dass ein Verstoß gegen ein Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vorliegt. Der Eingriff ist gem. BNatSchG über Vermeidung und Ausgleich bzw. Ersatz zu kompensieren und nach § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung zu bewältigen.

Ausnahmen

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Demgemäß können Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden:

„1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 (1) der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 (3) der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 (2) der Richtlinie 2009/147/EG (VS-RL) sind zu beachten.

1.3 Methodisches Vorgehen

Betrachtungsgegenstand des Gutachtens sind die europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie nach Artikel 1 der VS-RL (heimische, wildlebende europäische Vogelarten). Alle weiteren nationalrechtlich geschützten Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind und nicht zu den europäischen Vogelarten zählen, werden nicht im vorliegenden Gutachten behandelt, da für diese Arten die Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht einschlägig sind. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die gefährdete Arten definiert, für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die unter den gleichen Schutz wie die gemeinschaftlich geschützten Arten gestellt werden, liegt bislang nicht vor.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung und auf Grundlage der Biotopkartierung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle in der Betroffenheitsanalyse) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Es verbleiben die durch das Vorhaben tatsächlich betroffenen Arten, die im Zuge der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet werden. Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) wird im Rahmen der Konfliktanalyse geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden können. Gemäß § 44 (5) BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt sogar für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs- bzw. Verletzungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen oder artspezifische, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 (5) BNatSchG werden vorgesehen, um das Eintreten von Zugriffsverboten zu verhindern.

Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist abschließend zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

1.4 Untersuchungsraum

Das 1,84 ha große Plangebiet befindet sich im südlichen Bereich der Ortschaft Groß Köris. Es umfasst die Flurstücke 126 tlw., 127 tlw., 1174 und 1175 tlw. der Flur 21 in der Gemarkung Groß Köris.

An den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schenkenland-Schule GOST Berliner Straße 74/75“ grenzt im Osten und Westen eine Einzelhausbebauung mit Gärten an. Im Norden verläuft die L742 Berliner Straße und darüber hinaus schließt sich Wohn- und Gewerbebebauung an. Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt abgehend von der Berliner Straße.

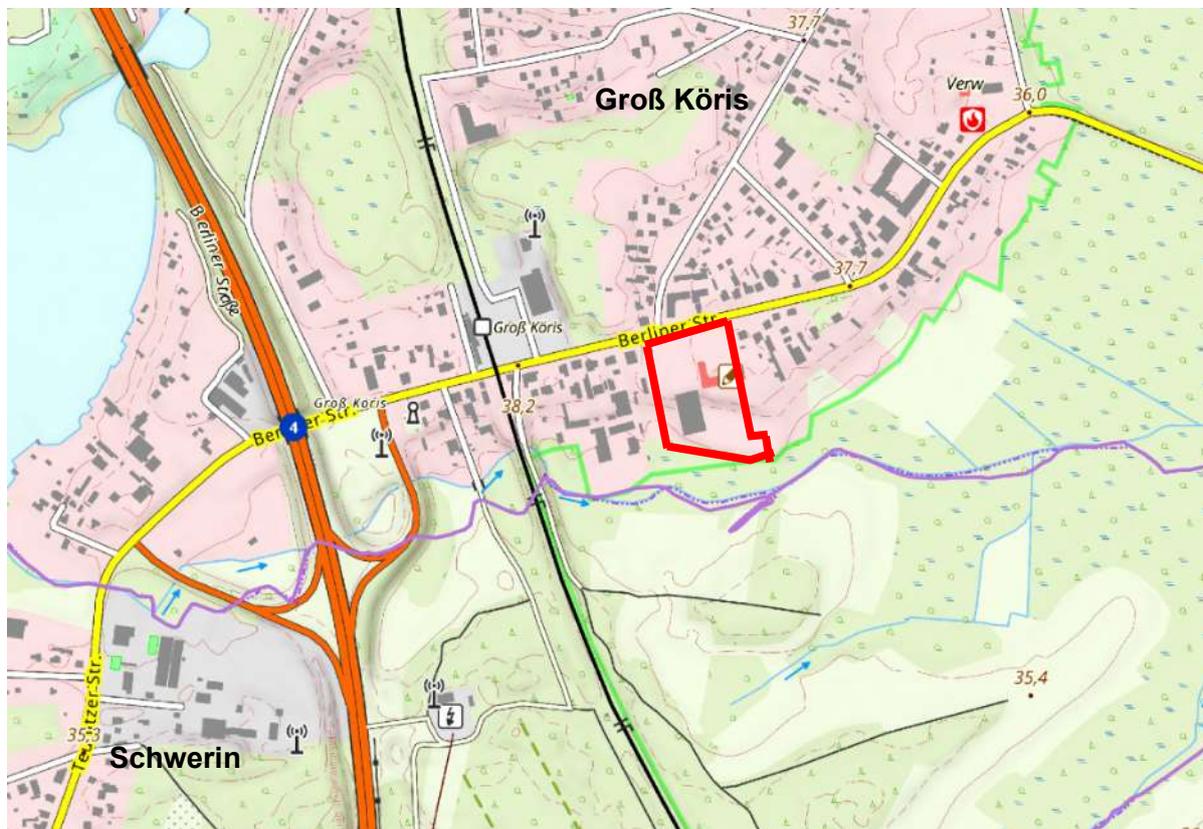


Abb. 1: Verortung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Bei dem Plangebiet selbst handelt es sich um das Grundstück der Grund- und Gesamtschule Schenkenland. Entsprechend sind Gebäude und versiegelte Fläche vorhanden. Der gesamte Vorhabenbereich unterliegt einer intensiven Nutzung und Pflege.

Anthropogene Rohbodenstandorte und Ruderalfluren

Auf Grund einer stetigen Belastung der Böden durch die Schüler besteht der Großteil des Plangebiets aus vegetationsfreien und armen Flächen. Im nördlichen Teil sind kleinere Bereiche mit Schotter hergestellt (**Biotopcode 03130**). Hierunter zählen eine Fläche für Tischtennis, der Bereich um die Outdoor-Schulbühne sowie eine Fläche vor dem Containerbau.

Die übrigen Rohbodenstandorte sind den Sandflächen zugeordnet (**Biotopcode 03110**) und sind auf dem nördlichen und südlichen Pausenhof vorzufinden. Auf den weniger betretenen Flächen zeigt sich auch eine sporadische Vegetation. Diese beschränkt sich aber auf überwiegend trittresistente bzw. schnellwachsende Pflanzenarten wie u. a. Wiesen-Rispengras *Poa pratensis*, Kleiner Sauerampfer *Rumex acetosella* und Graukresse *Berteroa incana*.

Weiterhin befindet sich im südöstlichen Teil des Plangebiets eine kleine Fläche der ruderalen Staudenflur (**Biotopcode 03249**), die einer regelmäßigen Mahd mit größeren Mahdabständen unterliegt. Auch diese Fläche wird von Schülern genutzt. Jedoch scheint hier ein deutlich weniger intensives Betreten statt zu finden, als in anderen Bereichen. Bestandsprägende Gräser sind Glatthafer *Arrhenatherum elatius*, Wiesen-Rispengras *Poa pratensis* und Kriech-Quecke *Elytrigia repens*. Die häufigsten Staudenarten sind Großblütige Königskerze *Verbascum densiflorum*, Graukresse *Berteroa incana*, Großer und Kleiner Sauerampfer *Rumex acetosa* bzw. *acetosella* und Schafgarbe *Achillea millefolium*. Vereinzelt treten Gemüsespargel *Asparagus officinalis* und Mehlige Königskerze *Verbascum lychnitis* auf.

Gras- und Staudenfluren

Alle Grasflächen im Plangebiet unterliegen einer regelmäßigen, wöchentlich wiederholenden Mahd. Auf Grund intensiver Pflege und permanente Beeinträchtigung durch Betreten erfolgt eine Einordnung in den Biotoptyp artenarmer Scherrasen (**Biotopcode 05162**). Diese Rasenflächen verteilen sich über das gesamte Plangebiet. Die südliche Rasenfläche um den Bolzplatz herum weist zudem noch eine Besonderheit auf. Hier wurde die Rasenfläche scheinbar als Schotterrasen hergestellt. Der Boden besteht aus Kieseln unterschiedlicher Körnung mit einem Sand-Lehm-Gemisch. Die Scherrasenflächen sind geprägt durch Wiesen-Rispengras *Poa pratensis*, Kriech-Quecke *Elytrigia repens*, Schafschwingel *Festuca ovina*, Spitzwegerich *Plantago lanceolata*, Rotklee *Trifolium pratense*, Weisklee *T. repens*, Feld-Klee *T. campestre*, Hasenklee *T. arvense*, Weicher Storchschnabel *Geranium molle*, Kleinköpfiger Pippau *Crepis capillaris*, Graukresse *Berteroa incana*, Ferkelkraut *Hypochaeris radicata* und Wiesen-Löwenzahn *Taraxacum officinale*.

Ein Teil der Rasenflächen ist mit verschiedenen Sträuchern bestanden, die nicht gesondert auskartiert wurden. Zumeist wurden Schneespüre *Spiraea spec.* und Flieder *Syringa vulgaris* gepflanzt. Weitere Arten sind Eibe *Taxus baccata* und Spitzahorn *Acer platanoides*.

Laubgebüsche

An der südöstlichen Grenze befindet sich ein Laubgebüsch frischer Standorte (**Biotopcode 07102**). Dieses Gebüsch bildete sich aus überwiegend Birne *Pyrus communis* und Apfel *Malus domestica*. Dem beigemischt sind einzelne Haselnusssträucher *Corylus avellana*.

Grün- und Freiflächen

Hierunter werden zum einen alle Flächen für sportliche Aktivitäten gefasst (**Biotopcode 10171**). Hierzu zählen die Laufbahn mit Weitsprunggrube und der Bolzplatz im Süden sowie der Basketballplatz im nördlichen Bereich. Die Laufbahn weist eine Oberflächenbefestigung mit Tartan auf. Die beiden anderen Plätze sind mit einer verdichteten Schotterschicht hergestellt.

Entlang der westlichen Fassade der Turnhalle sind kleinere Flächen mit Anpflanzung von Sträuchern vorhanden (**Biotopcode 10272**). Gepflanzt wurden Flieder *Syringa vulgaris* und Winterjasmin *Jasminum nudiflorum*.

Die Formhecke (**Biotopcode 10273**) entlang der nördlichen Plangebietsgrenze ist aus Schneespore *Spiraea spec.* hergestellt worden. Die Hecke im Nordwesten trennt den Stellplatz der Mülltonnen ab und besteht aus Hainbuche *Carpinus betulus*.

Weiterhin befindet sich auf dem nördlichen Schulhof ein kleines gemauertes Hochbeet mit verschiedenen Zierstauden (**Biotopcode 10276**).

Im Südosten ist eine kleine Gartenfläche (**Biotopcode 10111**) vorhanden, die überwiegend dem Gemüseanbau dient.

Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen

Die Gebäude des Plangebiets (Schulhauptgebäude, Erweiterungsbau, Containererweiterungsbau und Mehrzweckhalle) sind der Gemeinbedarfsfläche Schule zugeordnet (**Biotopcode 12330**).

Im westlichen Bereich sind Parkplätze vorhanden (**Biotopcode 12642**), die zum einen mit einer Schotterdecke und zum anderen mit Pflastersteinen befestigt sind.

Weiterhin wird das Schulgelände von zahlreichen Wegen durchzogen (**Biotopcode 12653**). Diese sind mit einem Belag aus Betonpflastersteinen und kleinen Betonplatten hergestellt.

Gehölze

Das gesamte Schulgelände ist mit zahlreichen Bäumen bestanden. Hauptsächlich kommen Kiefern *Pinus sylvestris* vor. Das Alter der Bäume wird auf ca. 100 Jahre geschätzt und sind somit älter als das Schulgebäude. Im Weiteren kommen auch Fichten *Picea abies*, Blau Tannen *Picea pungens* und Robinie *Robinia pseudoacacia* sowie Neupflanzungen mit Eberesche *Sorbus aucuparia*, Roskastanie *Aesculus hippocastanum*, Bergahorn *Acer pseudoplatanus* und Felsenbirne *Amelanchier ovalis* vor.

Die aufgezählten Pflanzenarten sind weit verbreitet und in keiner Kategorie der Roten Liste Brandenburgs aufgeführt.



Abb. 2: Geltungsbereiches des Bebauungsplans im Luftbild mit Darstellung der vorkommenden Biotope

1.5 Datengrundlage

Wesentliche Grundlage für die Ableitung des zu erwartenden Artenspektrums stellen neben der geographischen Verbreitung die Habitatansprüche der Arten und die Habitateignung des Wirkraumes dar. Dazu fanden mehrere Geländebegehungen von Mitte April bis Ende Juli 2024 statt. Dabei wurde das Untersuchungsgebiet auf potentielle Lebensräume für die artenschutzrechtlich relevanten Arten untersucht und Sichtbeobachtungen von Tieren notiert. Darüber hinaus sind verfügbare Quellen ausgewertet worden. Als Datengrundlagen wurden, neben den im Quellenverzeichnis benannten, herangezogen:

- Liste vom im Land Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH - Richtlinie (LUA RW 7 03/2008)
- Verbreitungskarten aus dem Internethandbuch zu Arten des Anhang IV der FFH -RL (www.ffh-anhangIV.bfn.de)
- Daten Herpetofauna der AGENA e.V. (www.herpetopia.de)

2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

2.1 Wirkungen des Vorhabens

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können.

2.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren stellen hier in erster Linie die Inanspruchnahme von Boden und Vegetation durch Baufahrzeuge, Baumaterialien und Baustelleneinrichtungen sowie Scheuchwirkung durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Störreize dar. Baubedingt sind auch Tötungen oder Verletzungen von Tierarten denkbar. So würde die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, in denen sich z.B. Nester mit Eiern oder Jungtieren von Vögeln befinden, zur unmittelbaren Gefährdung dieser Tiere führen.

Temporär auf die Bauzeit betrachtet, kommt es zu einem begrenzten Flächenverbrauch, durch Bau-, Lager- und Rangierflächen. Dadurch können Lebensräume von Tieren und Pflanzen zerstört oder beeinträchtigt werden. Die Nutzungen sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche beschränkt. Grundsätzlich ist eine Wiederherstellung betroffener Biotop- und Nutzungsstrukturen möglich.

2.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Dauerhaft anlagebedingte Flächeninanspruchnahme entsteht infolge der Überbauung. Die resultierende Wirkungsintensität differiert in Abhängigkeit von der Art dieser und von der jeweils betrachteten Tier- oder Pflanzenart. Eine hohe Wirkungsintensität besteht generell bei Vollversiegelung, da damit der vollständige Verlust aller Naturhaushaltsfunktionen und des Lebensraumes der entsprechenden Arten verbunden ist. Neben der Veränderung der Habitatstruktur und -diversität ist die Flächeninanspruchnahme der Wirkfaktor, der bei dem betrachteten Projekt am stärksten und nachhaltigsten auf die Tier- und Pflanzenwelt einwirkt.

Weiterhin sind anlagebedingte Trennwirkungen möglich. Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Wanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Weiterhin können sich Auswirkungen auf Artvorkommen insgesamt ergeben, wenn Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt.

2.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Insbesondere Lärm und visuelle Wirkungen gehören zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren. Schallimmissionen können nachhaltig negative Einflüsse auf Tierindividuen und -populationen haben. Die Mehrheit der gut dokumentierten Effekte betrifft die Vogelwelt. So gilt ein negativer Einfluss von Lärm auf die Siedlungsdichte bestimmter Brutvögel als gesichert. Beschreibungen von Vogelarten, die nicht oder nur in besonders extremen Situationen lärmempfindlich sind, finden sich zunehmend. Für einige Arten spielt Lärm, insbesondere wenn er als Dauerlärm wirksam wird, keine entscheidende Rolle (vgl. GARNIEL et al. 2007). Reaktionen auf Lärm sind also artspezifisch und teilweise sogar individuell unterschiedlich und weiterhin abhängig von Intensität, Art und Dauer des Lärms. Dies zeigt sich auch daran, dass einige Arten auf lärmbelasteten Flächen wie Flughäfen, Truppenübungsplätzen oder an bedeutsamen Verkehrsknotenpunkten in großer Dichte siedeln und sich erfolgreich fortpflanzen.

Auch Säugetiere können grundsätzlich aufgrund des hoch entwickelten Gehörsinns empfindlich gegenüber Lärm reagieren. Wie Vögel können sie sich aber ebenfalls an Schallpegel bzw.

Schallereignisse in ihrem Lebensraum gewöhnen. Somit sind auch bei Säugetieren die art-spezifischen Empfindlichkeiten in die Betrachtung einzubeziehen, sofern wichtige Teillebens-räume (vor allem Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch das Vorhaben betroffen sind.

Neben der akustischen, stellen optische Störungen durch die Anwesenheit von Menschen und optische Wirkungen, die von künstlichen Lichtquellen ausgehen, die Hauptursachen für Le-bensraumstörungen dar. Sie sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebe-wesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch.

Erheblich wären diese Beeinträchtigungen dann, wenn Nist-, Brut oder Zufluchtsstätten betrof-fen sind bzw. die langfristigen Lebensbedingungen der geschützten Arten nachhaltig ver-schlechtert werden und deren Überlebenswahrscheinlichkeiten und Entwicklungsmöglichkei-ten wesentlich reduziert werden.

3 Relevanzprüfung

Die potenzielle Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben wird dabei zunächst anhand der Verbreitung der Art innerhalb relevanter räumlicher Zusammenhänge geprüft. Nur Arten, die zumindest gelegentlich (z.B. als Durchzügler, im Rahmen ihrer Migration oder zum Überwin-tern) den betroffenen Landschaftsraum besiedeln, können überhaupt durch das Vorhaben be-troffen werden.

Für zahlreiche Arten können bereits ohne eine vertiefende Darstellung Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden, da diese im Wirkungsbereich des Vorhabens keine Vorkommen besitzen bzw. deren Auftreten im Untersuchungsge-biet keine verbotstatbeständliche Betroffenheit auslöst. Das Vorkommen folgender europä-rechtlich geschützter Arten / Artengruppen wird im Plangebiet ausgeschlossen:

Tab. 1: Übersicht zur Beurteilungsrelevanz von Artengruppen

Artengruppe	Vorkommen, Anhaltspunkte	Beurteilungsrelevanz
Säugetiere Fledermäuse	Einige Bäume können Höhlungen aufweisen, die als Quartier geeignet sind. Gebäude stellen generell po-tentielle Quartiere für Fledermäuse dar. Eine Eignung als Nahrungshabitat ist gegeben.	ja
sonstige Säugetiere (ohne Fledermäuse)	Vorkommen die sonstigen Arten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein
Vögel	Geeignete Strukturen wie Hecken und Bäume sowie Gebäude im Plangebiet vorhanden, Nutzung als Brut-habitat ist wahrscheinlich.	ja
Amphibien	Auf Grund fehlender Habitats können Vorkommen von Amphibien ausgeschlossen werden. Wanderkor-ridore innerhalb des Plangebiets können auf Grund der hohen Nutzungsintensität sowie des hohen Ver-siegelungsgrades ebenfalls ausgeschlossen werden.	nein
Reptilien	An der südöstlichen Plangebietsgrenze sind nach erster Einschätzung potentielle Habitats möglich, da hier höhere Vegetation mit vegetationslosen Berei-chen vorhanden ist. Ein Vorkommen von Zau-neidechsen ist im Vorfeld nicht auszuschließen.	ja
Insekten: Käfer		nein

Artengruppe	Vorkommen, Anhaltspunkte	Beurteilungsrelevanz
Schmetterlinge	Gewässer als auch geeignete Habitatbäume fehlen im UR, Alte Wälder, Flüsse, spezifische Futterpflanzen etc. nicht im UR vorhanden. Weder Verbreitung der Arten, noch Habitateignung im UR, aufgrund fehlender Gewässer im UR ausgeschlossen potentielle Bereiche für hügelbauende Ameisen im Südosten vorhanden	nein
Libellen		nein
Ameisen		ja
Weichtiere	Vorkommen von Weichtieren nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein
Farn und Blütenpflanzen	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein

Beurteilungsrelevant für die Berücksichtigung des Artenschutzes bleiben Ameisen, Zauneidechsen, Fledermäuse und wiederkehrend nutzbare Fortpflanzungsstätten von Brutvogelarten.

4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit

4.1 Bestand und Betroffenheit planungsrelevanter FFH-IV-Arten (Konfliktanalyse)

Im Folgenden werden entsprechend dem Ergebnis der Relevanzprüfung artbezogenen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben.

Für die betrachtungsrelevanten Arten wird im Rahmen der Konfliktanalyse geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG vorhabenbedingt eintreten. Gemäß § 44 (5) BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt sogar für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

In der Regel wird eine einzelartenbezogene Betrachtung vorgenommen. Ausnahmen können auftreten, sofern die Betroffenheitssituation bei mehreren Arten sehr ähnlich ist (z.B. bei strukturgebundenen Fledermausarten, die vorhabenbedingt einer Gefährdung unterliegen).

4.1.1 Reptilien des Anhangs IV der FFH-RL

Die Gartenfläche sowie die Ruderalflur im Südosten des Plangebiets weist eine sonnenexponierte Lage sowie teils lockeren Bewuchs mit einigen Deckungsmöglichkeiten auf. Eine Habitateignung für Zauneidechsen ist hier gegeben und ein Vorkommen war daher im Vorfeld nicht auszuschließen. Im Anschluss an den Begehungen zur Avifauna, erfolgten am selben Tag eine Begehung dieses Bereiches bei warmer Witterung und günstiger Sonneneinstrahlung. Die Bewegung im Gelände wurde dabei sehr verhalten gewählt, um sonnende Exemplare festzustellen oder ggf. aufgestörte Exemplare noch bei einer Fluchtbewegung wahrnehmen zu können.

Es konnten keine Individuen vorgefunden werden. Entgegen der zuvor getroffenen Einschätzung kann für den Geltungsbereich ein Vorkommen von Zauneidechsen ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit der Zauneidechse ist mit dem geplanten Vorhaben nicht gegeben. Eine weitere Betrachtung kann daher entfallen.

Tab. 2: Begehungstermin mit Witterungsdarstellung

Datum	Uhrzeit Beginn der Begehung	Temperatur	Windstärke (ca.)	Bewölkung
02.05.2024	10.00	19 °C	1	0
16.05.2024	10.00	18 °C	2	0
13.06.2024	10.00	15 °C	0	6/8
25.06.2024	10.00	21 °C	1	0

4.1.2 Fledermäuse des Anhanges IV der FFH-RL

Von den 25 deutschlandweit vorkommenden Fledermausarten wurden 18 Arten in Brandenburg nachgewiesen. Diese Artengruppe benötigt eine Vielzahl unterschiedlicher Quartiere. So werden Quartiere für die Überwinterung aufgesucht, die sich meistens in Gebäuden sowohl im Dachboden als auch unterirdisch in Kellern, Bunkern o. ä. befinden. Einige Arten suchen auch Baumhöhlen als Winterquartiere auf, sofern diese frostfrei bleiben. Es werden aber auch Bergwerksstollen zur Überwinterung genutzt. Als weiteres werden Quartiere für das Gebären und aufziehen der Jungen sogenannte Wochenstuben benötigt sowie Quartiere die zum Anbruch des Tages als Versteck aufgesucht werden können.

Im Plangebiet sind Bäume sowie Gebäude vorhanden. Höhlungen in den Bäumen waren nicht festzustellen. Die Gebäude weisen allerdings zahlreiche Löcher in der Fassadendämmung auf, die vom Specht hineingeschlagen wurden. Ob diese Löcher hinter der Dämmung großräumiger sind, wurde nicht untersucht.

Spezielle Erfassungen erfolgten für Fledermäuse nicht. Es wurden lediglich 3 abendliche Begehungen mittels eines Fledermausdetektor vorgenommen. Dabei wurde auch darauf geachtet, ob Gebäude angefliegen werden bzw. ob einzelne Individuen aus den Löchern in der Fassade fliegen. Im südlichen Teil des Plangebiets wurde eine geringe Anzahl an Fledermäusen bei der Jagd beobachtet. Im nördlichen Teil konnte lediglich ein Überflug des Plangebiets von Süd nach Nord festgestellt werden. Aktivitäten in Gebäudenähe waren nicht wahrzunehmen. Im Vorfeld wird abgeschätzt, welche Fledermausarten im Untersuchungsraum vorkommen können. Hierzu wurden die Verbreitungskarten des BfN sowie der Bericht zu Fledermäusen in Brandenburg (Teubner et al. 2008) ausgewertet. Der Untersuchungsraum befindet sich im MTBQ 3847 (NO) bzw. im geographischen Gitter (10 km) E457 N323.

Tab. 3: Übersicht zu Fledermausarten und deren möglichen Vorkommen im Untersuchungsraum (UR)

Wissenschaftlicher Name Deutscher Name	RL D 202 0	RL Brb 1992	EHZ KBR BB	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art	Vorkommen im MTBQ 3847 (NO) nach Teubner et al./10kmE457 N323 BfN 2019
<i>Barbastella barbastellus</i> Mopsfledermaus	2	1	uf2	Bevorzugt walddreiche Gebiete mit hohem Anteil an Laubbäumen. Darüber hinaus jedoch auch Nutzung von strukturreichen Laub-, Mischwaldgebieten, gut gegliederte Kiefernwälder bis hin zu reinen Kiefernforsten. Merkmale ihres Lebensraums sind zudem Grenzlinien im Inneren oder am Rand des Waldes – Felsen, Gewässer, Schneisen und Wege. Vorkommen ebenso in mosaikartigen Strukturen von Wald und Randbereichen von Ortschaften mit baumreichen Gärten und Parks. Wochenstuben in Baumspalten und hinter abstehender Borke an abgestorbenen Bäumen. Hinter Fensterläden, und Hausverkleidungen. Jagdhabitate an Leitelementen wie Hecken, Baumreihen entlang von Flüssen (Verbindung zw. Quartier und Jagdgebiet). Winterquartiere in kalten und frostfreien Räumen.	kein Vorkommen / Vorkommen vermerkt
<i>Eptesicus serotinus</i> Breitflügel-Fledermaus	3	3	uf2	Eine unserer größten FM. Bevorzugt Siedlungsbereiche für Quartiere und strukturierte Habitate (Spalten in und an Gebäuden, auch Dehnungsfugen in Brücken). Einzeltiere auch in Baumhöhlen und Nistkästen. Jagt bevorzugt in durch Gehölzbestände gegliederte, halboffene Landschaften, überwiegend über Grünland, entlang von Baumreihen, an Waldrändern, nahe von Baumgruppen oder Einzelbäumen. Im Siedlungsbereich häufig Jagd um Straßenlaternen, gerne auch in durchgrüneten Ortslagen.	kein Vorkommen / Vorkommen vermerkt
<i>Myotis brandtii</i> Große Bartfledermaus	-	2	uf1	Für die Art gilt das gesamte Land Brandenburg als Verbreitungsgebiet, wobei keine flächendeckenden Vorkommen verzeichnet sind. Charakterart der brbg. Wälder, vor allem reichhaltige Kiefern-Eichen-Mischwälder und Laubwälder an feuchten Standorten, auch reine Kiefernforste, waldähnliche Parks und Siedlungsstrukturen. Begünstigt durch kleine stehende oder langsam fließende Gewässer. Gebäudestrukturen (Dachböden, Spalten) werden gerne als Sommerquartier genutzt, aber auch Baumspalten/-quartiere. Kalkstollen, Keller etc. als Winterquartier. Jagdraum ist bevorzugt der Übergangsbereich von Wald zur Feldflur.	kein Vorkommen / Vorkommen vermerkt
<i>Myotis daubentonii</i> Wasserfledermaus	-	4	FV	In Brbg. überall und stellenweise häufige Art. Sehr versteckte Lebensweise in Baumhöhlen und Wochenstuben. Profitieren von reichhaltigem Nahrungsangebot an eutrophierten Gewässern. Jagdgebiete ausschließlich über Gewässern; Talauen; Gehölz bestandenem Offenland; großräumiger Habitatanspruch, strukturgebunden.	Wochenstube / Vorkommen vermerkt
<i>Nyctalus noctula</i> Großer Abendsegler	V	3	uf1	Fernwanderer (>250 km); Wald und Waldränder, Baumhöhlen; vertikale und horizontale Strukturen, kälteertragende Art, Baumbewohner, Wochenstuben und Winterruhe oft in alten Spechthöhlen (in möglichst dicken Bäumen zwecks Kälteisolierung), Jagd im freien Luftraum über Wälder, Gewässer, Grün- und Brachflächen, nicht strukturgebunden.	Wochenstube / Vorkommen vermerkt

Wissenschaftlicher Name Deutscher Name	RL D 202 0	RL Brb 1992	EHZ KBR BB	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art	Vorkommen im MTBQ 3847 (NO) nach Teubner et al./10kmE457 N323 BfN 2019
<i>Pipistrellus nathusii</i> Rauhautfledermaus	-	3	uf1	Als Bewohner von Wäldern weitgehend dort auch jagend; in lichten Althölzern, entlang von Wegen, Schneisen und anderen linearen Strukturen, ferner über Waldwiesen, Kahlschlägen. Nicht strukturgebunden. Sommerquartiere als Spaltenquartiere an Bäumen, im Winter abwandernd. Vereinzelt aber auch Winterquartiere in Baumhöhlen, Häusern oder Holzstapeln belegt. Können in Kiefernforsten beachtliche Siedlungsdichte erreichen.	kein Vorkommen / Vorkommen vermerkt
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> (Zwergfledermaus)	-	4	FV	Mittelstreckenwanderer (> 20 km); Offenlandschaft, Siedlungsbereiche als Winterquartier, bevorzugt horizontale Strukturen (ausgedehnte Feuchtgrünländer, Flusssufer und Auen), Spalten- und Kleinsthöhlenbewohner. Häufige Art mit starker Siedlungsbindung, Jagdgebiete in naturnahen Gärten mit altem Baumbestand, Obstwiesen, Gewässer und offene Wälder (struktureiche, parkartige Landschaft), strukturgebunden. Baumhöhlen oder lose Borke werden nur sehr selten als Quartier genutzt.	kein Vorkommen / Vorkommen vermerkt
<i>Plecotus auritus</i> Braunes Langohr	3	3	FV	Kurzstreckenwanderer (< 20 km); Bewohner der Wälder und Waldränder, sehr starke Bindung an Alt- und Höhlenbäume als Quartiere aber auch in Gebäuden (baum- und gebäudebewohnende Art). Winterquartiere in Kellern, Ställen, unterirdische Anlagen und Baumhöhlen.	Winterquartier, Wochenstube / Vorkommen vermerkt
<i>Plecotus austriacus</i> Graues Langohr	1	2	uf1	Besiedelt vorwiegend dörfliche Siedlungen in wärmebegünstigter, reich strukturierter Kultur-/Agrarlandschaft. Wochenstuben und Sommerquartiere hauptsächlich in Gebäuden auf Dachböden, überwintert in trockenen unterirdischen Quartieren. Die Jagdgebiete befinden sich in der offenen Kulturlandschaft auf Obst- oder Mähwiesen, an Hecken und Feldgehölzen oder an Waldrändern.	Winterquartier / Vorkommen vermerkt

Erläuterung:

Rote Liste Gefährdungskategorien:

0 ausgestorben oder verschollen, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, 4 potenziell gefährdet (veraltet), G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion, V zurückgehend/ Art der Vorwarnliste, D Daten unzureichend, - ungefährdet,

EHZ KBR (Erhaltungszustand kontinental biographische Region, Brandenburg, LfU 2016, Bericht 2013): fv günstig (favourable), uf1 ungünstig – unzureichend, uf2 ungünstig – schlecht, ex ausgestorben, xx unbekannt, k. A. keine Angaben

Von den 18 in Brandenburg vorkommenden Fledermausarten sind 9 Arten in den Verbreitungskarten vermerkt. Jedoch bieten das Plangebiet und die nähere Umgebung nur für 6 Arten geeignete Strukturen. Für diese Arten (lila hinterlegt) erfolgt nachfolgend die Betrachtung des Bestands und der Betroffenheit. Es werden die einzelnen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG als auch –soweit erforderlich– die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die Bewertung der Fledermäuse erfolgt zusammengefasst als Artengruppe.

4.1.2.1 Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Ein Vorkommen von Fledermäusen konnte im Plangebiet nachgewiesen werden. Die potentiellen Quartiere an den Gebäuden wurden zu den Begehungen nicht angefliegen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Fledermäuse während der aktiven Zeit diese Quartiere zumindest als Tagesquartier aufsuchen. Es besteht daher die Möglichkeit, dass durch Bauarbeiten potenzielle Lebensräume beseitigt und Individuen getötet werden.

Mit Umsetzung des Vorhabens wird es zu einem Eingriff in den Gebäudebestand kommen. Daher sind die Gebäude auf einen Besatz mit Fledermäusen vor Baubeginn (Maßnahme V_{ASB2}) zu untersuchen. Somit kann eine baubedingte Zerstörung von bewohnten Quartieren und einer damit verbundenen Tötung einzelner Individuen vermieden werden. Zudem sind zur Vermeidung der dämmerungs- und nachtaktiven Tiere Bautätigkeiten auf den Zeitraum zwischen eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang zu beschränken (Maßnahme V_{ASB1}). Betriebsbedingte Kollisionen gehen nicht über das bereits bestehende Risiko im Siedlungsbereich hinaus.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Fledermäuse verhalten sich gegenüber Schall oder Erschütterungen eher unempfindlich und sind gegenüber Veränderungen anpassungsfähig. Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten kann für die Artengruppe der Fledermäuse mit der Baufeldberäumung außerhalb der Reproduktionszeit ausgeschlossen werden (Maßnahme V_{ASB1}). Visuelle Störungen der nachtaktiven Fledermäuse während der Bauzeit und innerhalb ihres Jagdgebietes lassen sich durch den Ausschluss von Nacharbeiten vermeiden (Maßnahme V_{ASB1}). Da sich das Plangebiet innerhalb einer Siedlungsfläche befindet, sind Störungen durch Anwohner und Anliegerverkehr bereits vorhanden. Eine anlage- und betriebsbedingte Erhöhung der Störungsintensität ist mit Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Ein Vorkommen von Einzel- und Paarungsquartieren sowie Wochenstuben ist nach derzeitigen Erkenntnissen nicht auszuschließen. Entsprechend ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebaubewohnender Fledermausarten möglich. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V_{ASB2} (Kontrolle auf Lebensstätten), der zahlreichen Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung des Vorhabens (verbleibender Gebäudebestand im näheren Umfeld) und der (Maßnahmen A_{ASB4}) (Sicherung des Quartierpotenzials durch künstliche Quartiere) bleibt die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Bewertung der Verbotstatbestände/der verbleibenden Beeinträchtigungen

Unter Einhaltung der genannten Maßnahmen treten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ein.

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL)

Alle einheimischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Neben den Vögeln als Individuen selbst sind auch deren Eier, Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester, Baumhöhlen) sowie wiederkehrend genutzte Nester (Horste) und Baumhöhlen (auch während ungenutzter Zeiten) geschützt.

Zur Erfassung der Brutvögel wurden 6 Begehungen im Vorhabenbereich im Zeitraum von Mitte April bis Ende Juli vorgenommen. Neben der Ermittlung des Artenspektrums war es insbesondere das Ziel, wiederkehrend nutzbare Nist- oder Brutstätten festzustellen, die durch das Vorhaben einer Beeinträchtigung unterliegen könnten. Die Nachweise erfolgten durch Verhören von Rufen und Gesang sowie durch Sichtbeobachtung.

Tab. 4: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsraum und dessen näheren Umfeld

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Revierzentren	RL D 2021	RL Bbg 2019	EU-Vogel-SchRL Anh I	Nistplatz	Häufigkeitsklasse
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	2	-	-	-	N, F	h
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1	-	-	-	N, H, B	h
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	3	-	-	-	H	h
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	3	-	-	-	F	h
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-	-	H	h
6	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-	-	N	h
7	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	1	-	-	-	F	h
8	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	-	-	-	H, N	mh-h
9	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	2	-	V	-	F	mh
10	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	1	-	-	-	B, F	h
11	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	2	V	V	-	N	h
12	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	1	-	-	-	F	h
13	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	1	-	-	-	H, F	h
14	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	3	-	-	-	N	h
15	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	6	-	-	-	H	h
16	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	1	3	-	-	F, N	mh
17	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	5	-	-	-	H	h
18	Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	2	-	-	-	F	h
19	Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>	1	-	-	-	F	h
20	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	2	-	-	-	F, N	h
21	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	1	-	-	-	F	h
22	Sommersgoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	1	-	-	-	F	mh
23	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	6	3	-	-	H	h
24	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1	3	-	-	F	mh-h
25	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	1	3	-	-	H	mh-h
26	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	2	-	-	-	F	mh
27	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	1	-	-	-	F, N	h
28	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	2	-	-	-	B	h
Summe der Reviere			54					

Erläuterung:

Status lt. Rote Liste RL D Brutvögel 2021, RL BB Brutvögel 2019: 0 Ausgestorben/verschollen; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; V – Vorwarnliste; R extrem selten;

Standort Nistplatz: B – Bodenbrüter; F – Freibrüter; H – Höhlenbrüter; N – Nischenbrüter

Häufigkeitsklasse: s – selten; mh – mittelhäufig; h – häufig

Insgesamt wurden 28 Brutvogelarten mit 54 Brutrevieren festgestellt. Von denen konnten 9 Arten innerhalb des Geltungsbereichs beobachtet werden (lila hinterlegt). Für Kohlmeise, Mauersegler, Nebelkrähe und Star wurden zudem Brutnachweise erbracht. Buntspecht und Gartenbaumläufer waren lediglich als Nahrungsgast anzutreffen. Am Hauptgebäude und der Mehrzweckhalle konnten Höhlungen festgestellt werden, die teilweise vom Star und Mauersegler als Niststätte genutzt wurden. Für den Star konnten 3 besetzte Höhlen am Hauptgebäude und 3 besetzte Höhlen an der Mehrzweckhalle gezählt werden. Nachdem die Stare die Höhlen wieder verlassen haben und die Mauersegler in ihr Brutgebiet gezogen sind, besetzten diese teilweise die Starhöhlen. So waren am Hauptgebäude 3 Höhlen und an der Mehrzweckhalle 2 Höhlen vom Mauersegler zur Brut besetzt. Im Weiteren konnte eine Kohlmeise beim Füttern von Jungvögeln an der Südfassade des Hauptgebäudes und eine Nebelkrähe beim Brüten in einer Kiefer im südöstlichen Plangebiet beobachtet werden.

Weiterhin sind im Geltungsbereich ein Nistkasten im nördlichen Schulhofbereich und zwei Nistkästen im südlichen Schulhofbereich vorhanden. Bei keinem Nistkasten konnte eine Nutzung festgestellt werden.

Die nachgewiesenen Vogelarten sind vorwiegend in der Lage innerhalb ihres Verbreitungsgebietes eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume zu besiedeln und besitzen die Fähigkeit, eine große Bandbreite verschiedener Umweltfaktoren zu ertragen (Euryökie) sowie die Fähigkeit einer raschen Ausbreitung. Sie zählen überwiegend zu der Gruppe, die gegenüber Lärm kaum empfindlich sind (GARNIEL et al. 2010). Eine Ausnahme sind hier Buntspecht und Kuckuck, die eine mittlere Störungsempfindlichkeit gegenüber optischen und akustischen Reizen aufzeigen. Auf Grund der relativen Unempfindlichkeit gegenüber Störwirkungen, sind für die weitere Betrachtung die Vogelarten relevant, die innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans festgestellt wurden. Ebenso kann eine Betrachtung des Buntspechts und des Gartenbaumläufers entfallen, da diese Arten lediglich zu einem Begehungstermin gesichtet wurde und auch nur auf der Nahrungssuche waren.

Für die beobachteten Arten außerhalb des Geltungsbereichs kann eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkung auf Grund der Entfernung der Revierzentren zum Vorhabenbereich ausgeschlossen werden.

Die Abarbeitung wird zusammengefasst in ökologischen Gruppen mit gleichen bzw. ähnlichen Ansprüchen an ihre Brutstandorte vorgenommen. Eine artbezogene Bearbeitung scheint nicht sinnvoll, da sich für jede betroffene Art in etwa der gleiche Sachverhalt und damit der gleiche Wortlaut ergeben würden.

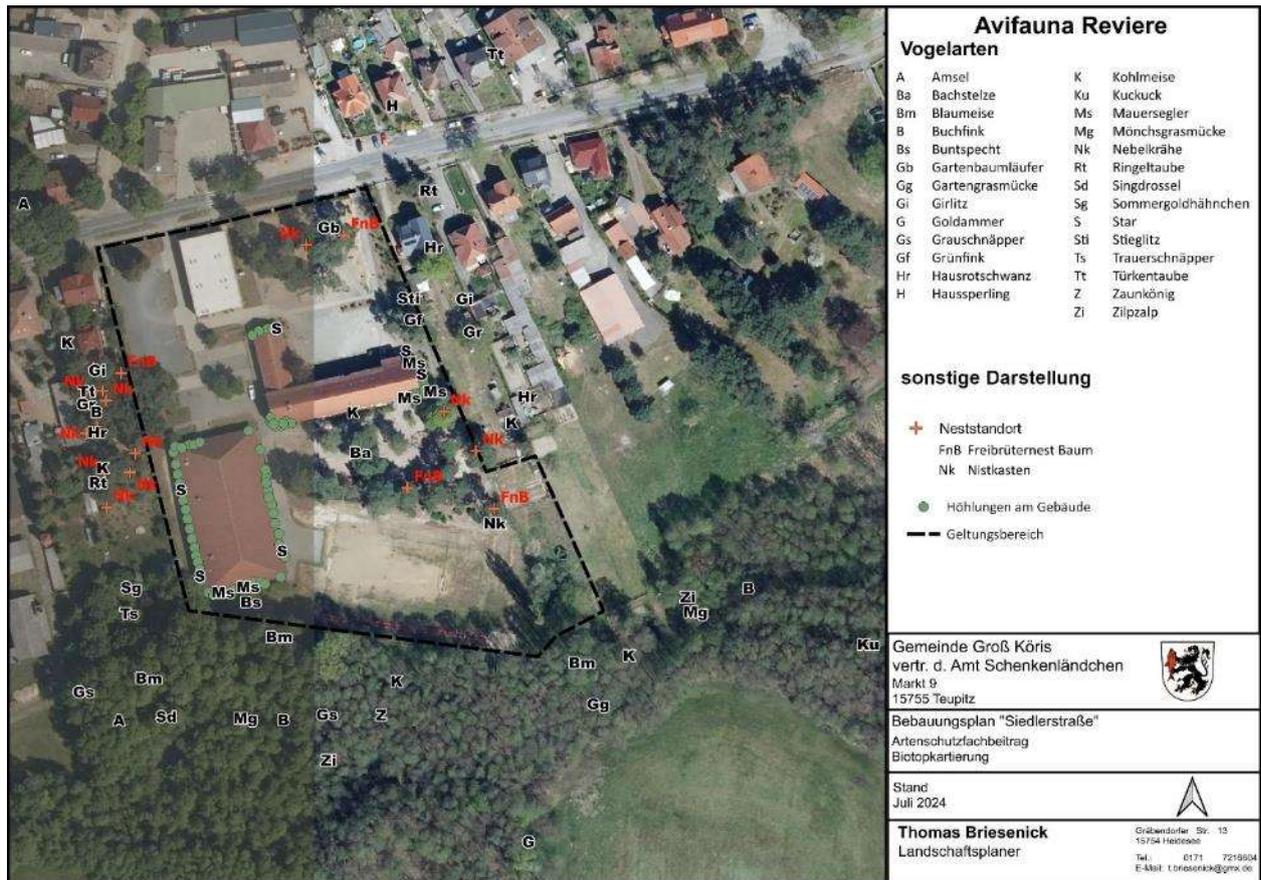


Abb. 3: Revierkartierung Avifauna 2024



Abb. 4: Schulhauptgebäude nördlicher Giebel; Loch links unten vom Star besetzt



Abb. 5: Schulhauptgebäude östlicher Giebel; oberen Löcher vom Star und im Anschluss tlw. vom Mauersegler besetzt



Abb. 6: Schulhauptgebäude südöstliche Fassadenseite; linkes Loch vom Mauersegler besetzt



Abb. 7: Schulhauptgebäude südwestliche Fassadenseite; keine besetzten Löcher



Abb. 8: Schulhauptgebäude südöstliche Fassadenseite; Kohlmeise mit Jungen im Rolladenkasten



Abb. 9: Mehrzweckhalle Westseite; linkes Loch vom Star besetzt



Abb. 10: Mehrzweckhalle Südseite; Löcher von Mauerseglern regelmäßig angefliegen



Abb. 11: Ruhender Mauersegler am Schulhauptgebäude;

4.2.1 Brutvögel mit einmalig genutzten Brutstandorten

4.2.1.1 Vorkommen im Untersuchungsraum

Bei Grünfink, Nebelkrähe und Stieglitz handelt es sich um Freibrüter, die ihr Nest jährlich neu errichten. Die aufgeführten Arten sind typische Arten der Gehölze und Siedlungen. Sie sind in der Lage innerhalb ihres Verbreitungsgebietes eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume zu besiedeln und besitzen die Fähigkeit, eine große Bandbreite verschiedener Umweltfaktoren zu ertragen (Euryökie) sowie die Fähigkeit einer raschen Ausbreitung. Sie zählen zur Gruppe, die gegenüber Lärm kaum empfindlich sind (GARNIEL et al. 2010).

Aufgrund der überwiegenden Häufigkeit der Arten wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig eingeschätzt. Eine Ausnahme bildet der Stieglitz, der in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet, in der Roten Liste Brandenburgs jedoch keiner Gefährdung unterliegt.

4.2.1.2 Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Die Nester der aufgeführten Arten können sich in den Sträuchern und Bäume des Plangebiets befinden. Bei Umsetzung der Planung ist eine Rodung der Gehölze erforderlich. Somit besteht die Möglichkeit, dass es zu einer baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung potentiell anwesender Jungtiere kommen kann. Da die Alttiere problemlos ausweichen können, besteht für diese keine Gefahr.

Baubedingte Tötungen von Vögeln oder die Zerstörung von Nestern können durch eine Baufeldfreimachung (Rodungen, Abschieben der Vegetationsschicht und des Oberbodens) außerhalb der Brutvogelsaison vermieden werden (Maßnahme V_{ASB}1), da zu diesem Zeitpunkt keine Nester besetzt sind. Soll die Baufeldberäumung innerhalb der Schutzzeiten erfolgen, ist durch qualifiziertes, fach- und sachkundiges Personal eine Kontrolle der Plangebietsflächen auf Besatz durchzuführen (Maßnahme V_{ASB} 2).

Betriebsbedingte Zerstörung von Nestern oder Tötungen von Vögeln, welche das allgemeine Lebensrisiko übersteigen, sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Der Störungstatbestand greift ausschließlich dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.

Die aufgeführten Vogelarten werden vorwiegend für die Zeit ihrer Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten als wenig störungsempfindlich eingestuft (GARNIEL et al 2010). Das Vorhaben entfaltet in der Bauphase mit der Baufeldfreimachung, dem Bau der Gebäude sowie der Anwesenheit von Menschen kurzfristige Störwirkungen. Für die vorkommenden Arten ist ein Ausweichen bei Störungen in Nachbarhabitats (Gehölzflächen, Säume und durchgrünten Siedlungsbereich) denkbar. Anlagebedingt werden ebenfalls Störwirkungen auftreten. Diese werden jedoch die von der angrenzenden Siedlungsfläche und dem bestehenden Schulbetrieb nicht signifikant übersteigen.

Die Erfüllung von Störungstatbeständen gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG durch erhebliches Stören von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und

Wanderungszeiten kann auch unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme zum Tötungsverbot (s.o.) ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Da die Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeit erfolgt, werden keine besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Bauausführung zerstört. Bei Umsetzung der Planung innerhalb der Brutsaison greift die Maßnahme $V_{ASB} 2$ wie oben beschrieben. Baubedingte Störungen der an das Baufeld angrenzenden Niststätten sind temporär und lösen keine erheblichen Störungen aus, welche die dauerhafte Funktion der Niststätten beschädigen.

Die genannten Brutvögel weisen keine strenge Bindung an ihren Brutstandort auf und sind in der Lage neue Nester zu bauen. In der Umgebung zum Untersuchungsraum bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG treten nicht ein.

Bewertung der Verbotstatbestände/der verbleibenden Beeinträchtigungen

Unter Beachtung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahme ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht anzunehmen.

4.2.2 Brutvögel mit erneuter oder mehrmaliger Nutzung der Brutstandorte

4.2.2.1 Vorkommen im Untersuchungsraum

Hierzu gehören Nischen- und Höhlenbrüter im Gehölz- und Siedlungsbereich.

Es handelt sich um 4 Arten, die ihr Brutrevier jährlich neu aufsuchen, ihren Nistplatz mehrjährig nutzen können bzw. jährlich abwechselnd die Nistplätze aufsuchen. Zu nennen sind Bachstelze, Kohlmeise, Mauersegler und Star.

Es handelt sich um Arten die ihren Nistplatz mehrjährig nutzen können bzw. jährlich abwechselnd die Nistplätze nutzen. Diese sind in Baumhöhlungen bzw. an Gebäuden vorzufinden.

Im Plangebiet sind einige Bäume vorhanden, an denen jedoch keine Höhlungen vorgefunden wurden. Die Gebäude hingegen bieten zahlreiche potentielle Brutplätze. Zudem konnten Brutnachweise erbracht werden.

4.2.2.2 Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Zur Umsetzung der Planung sind Baumfällungen und Eingriffe in den Gebäudebestand erforderlich. Eine Beeinträchtigung oder gar Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere von Höhlen- und Nischenbrütern kann daher nicht ausgeschlossen werden. Durch eine Bauzeitenregelung (Gehölzrodungen und Baufeldfreimachungen bzw. Beginn der Arbeiten an Gebäuden im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit) kann jedoch die Beschädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern und Eiern und eine damit verbundene Tötung von Individuen vermieden werden (Maßnahme $V_{ASB} 1$).

Anlage- und betriebsbedingte Tötungen, welche das allgemeine Lebensrisiko übersteigen, sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Bau- und betriebsbedingte Störungen ergeben sich durch Lärm, Licht, Betriebsamkeit und visuelle Effekte. Möglich sind Stressfolgen (reduzierter Fortpflanzungserfolg) bzw. Meidereaktionen mit populationsrelevanten Auswirkungen und eine damit verbundene funktionale (Teil-) Entwertung des Lebensraums.

Die oben genannten Arten sind als weitverbreitet anzusprechen und gelten in Brandenburg als nicht gefährdet. Da es sich ausschließlich um unempfindliche Arten handelt, die die Nähe zum Menschen nicht meiden, kann davon ausgegangen werden, dass alle Arten hinsichtlich anthropogener Störungen tolerant sind. Bei allgemein häufigen Vogelarten haben die lokalen Populationen naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 - 9 A 3/06 - Hessisch-Lichtenau, juris Rn.132).

Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Für diese Arten besteht die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, d.h., eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG endet mit der Aufgabe des Reviers. Eine Ausnahme ist der Mauersegler, der in Kolonien brütet. Eine Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (weniger als 10%) außerhalb der Brutzeit führt auch hier i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte.

Bei Umsetzung des Bebauungsplanes entfallen baubedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten für höhlen- und nischenbrütende Vogelarten. Bedingt durch den Wegfall von Gehölz- und Gebäudestrukturen ist eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die vorhandenen Brutvögel im räumlich-funktionalen Zusammenhang möglich. Die Beeinträchtigung beschränkt sich jedoch nur auf die östliche Fassadenseite des Schulhauptgebäudes. Zum Erhalt der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Höhlen- und Nischenbrüter sind daher 14 Nisthilfen für Höhlenbrüter im Geltungsbereich des Bebauungsplans (Maßnahme A_{ASB}4). Die Summe der Ersatzquartiere leitet sich aus den festgestellten Nestern in diesem Bereich ab.

Auch nach Umsetzung des Vorhabens ist eine Habitatsignung als Brutlebensraum und Nahrungsraum weiterhin gegeben. Für die vorkommenden Arten Bachstelze, Kohlmeise, Mauersegler und Star sind die Populationen hinreichend groß, so dass ein Verlust einer geringen Anzahl von Einzelnestern außerhalb der Brutzeit i. d. R. nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Auch mit Umsetzung der Planung sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans zahlreiche potentielle Brutplätze am Schulhauptgebäude und der Mehrzweckhalle vorhanden. Ein Ausweichen der genannten Arten ist problemlos möglich. Eine Verschlechterung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

4.3 Bestand und Betroffenheit sonstiger planungsrelevanter Arten

4.3.1 Hügelbauende Ameisen

Waldameisen weisen eine hohe Bedeutung für das Waldökosystem auf. Viele der Arten stehen in den Roten Listen. Mit Ausnahme der Blutroten Raubameise (*Formica (Raptiformica) sanguinea*) zählen hügelbauende Waldameisen nach der Bundesartenschutzverordnung zu den besonders geschützten Tierarten und unterliegen somit dem Schutz nach § 44 BNatSchG. Innerhalb des Plangebiets wurde eine Ansiedlung der Waldameise verortet. Der Ameisenhügel befindet sich im Südwesten an der Böschung an einem Baumstubben.

Mit Umsetzung der Planung kommt es zu einer Beeinträchtigung der Waldameise. Um baubedingte Tötungen zu vermeiden sind Maßnahmen zu ergreifen. So ist vor einer Baufeldfreimachung das Ameisennest schonen umzusiedeln (V_{CEF3}). Die Umsetzung des Waldameisennests bedarf einer Ausnahmegenehmigung, die bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen ist.



Abb. 12: Verortung Waldameisennest



Abb. 13: Ameisenhügel an einem Baumstamm

Bewertung der Verbotstatbestände/der verbleibenden Beeinträchtigungen

Die bei Umsetzung des Bebauungsplanes vorhabenbedingt ausgelösten Verbotstatbestände der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG) werden durch die Bauzeitenbeschränkung, Kontrolle auf Niststätten sowie der Schaffung von Ersatzniststätten und Ersatzhabitaten vermieden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG i.V. mit Absatz 5 treten nicht ein. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

5 Maßnahmen zum Schutz vor Beeinträchtigungen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung sind erforderlich, um Gefährdungen für die zuvor behandelten Tierarten so weit wie möglich zu reduzieren.

- **V_{ASB1}** Artgerechte Bauzeitenregelung: Baufeldberäumung außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September. In Abstimmung mit der uNB kann ggf. von dieser Beschränkung abgesehen und Freigabe erteilt werden, wenn durch eine artenschutzfachliche Baufeldkontrolle direkt vor Baufeldfreimachung bzw. Baubeginn kein aktueller Besatz nachgewiesen wird (Maßnahmen V_{ASB2}). Außerdem ist die Bauzeit auf einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang zu beschränken.
- **V_{ASB2}** Kontrolle auf Lebensstätten durch einen Fachmann im gesamten Plangebiet, sofern Maßnahme V_{ASB1} nicht eingehalten werden kann. Bei festgestellten Nistplätzen, sind artspezifische Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.
- **V_{CEF3}** Umsiedlung des Ameisenhügels; Im Südosten des Plangebiets ist ein störungsarmer Bereich mit sonnenexponierter Lage vorhanden, der derzeit nicht überplant ist und als neuer Standort für das Ameisenvolk geeignet erscheint. Die Umsetzung des Hügels ist durch fachkundiges Personal in der Zeit von Mitte März bis Mitte Mai vorzunehmen. Zudem ist der neue Standort während der gesamten Bauzeit mit einem Bauzaun abzusichern, um eine ungewollte Zerstörung des Nests zu vermeiden. Die Umsetzung des Waldameisennests bedarf einer Ausnahmegenehmigung, die bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen ist.

- **A_{ASB4}** Sicherung des Brutplatz- und Quartierpotenzials (in Verbindung mit Maßnahme V_{ASB2}): Bei einem Verlust von Vogelnestern und Fledermausquartieren sind diese artspezifisch in einem Verhältnis von 1:2 innerhalb oder im näheren Umfeld des Plangebiets zu ersetzen. Das Vorhaben sieht einen Eingriff an der östlichen Fassade des Schulhauptgebäudes vor. An Hand der Spuren am Eingangsbereich der Löcher scheinen 7 Löcher regelmäßig als Brutplatz genutzt zu werden. Die übrigen Fassaden werden nicht verändert, so dass hier weiterhin Brutplätze innerhalb des Plangebiets erhalten bleiben. Ein Ausweichen der Brutvögel auf diese Standorte ist möglich und wahrscheinlich. Daher ist eine Montage der Ersatznistkästen vor der Planumsetzung nicht notwendig. Der Erweiterungsbau bietet die Möglichkeit in das Mauerwerk integrierbare Ersatzkästen einzusetzen. Auf der Ostseite des Erweiterungsbaus sind somit 7 Nistkästen für den Mauersegler zu montieren. Der Abstand zueinander sollte nicht weit auseinander liegen, da es sich hier um Koloniebrüter handelt. Der Abstand vom Boden bis zum Nistkasten sollte mindestens 6 m betragen. Vor den Nistkästen dürfen im Abstand von 5 m keine Hindernisse wie z. B. Bäume stehen.

Im Weiteren sind 7 Nisthöhlen für den Star ebenfalls an der Ostseite anzubringen. In das Mauerwerk integrierbare Modelle sind nicht bekannt. Jedoch besteht die Möglichkeit, die Kästen in der entsprechenden Fassadenfarbe zu streichen.

Auch für Fledermäuse sind entsprechende Ersatzquartiere zu schaffen. Auf dem Markt sind ebenfalls Modelle erhältlich, die in die Fassade integriert werden können und somit kaum sichtbar sind. Von den 21 Fassadenlöchern, die im Zuge der Umsetzung der Planung beseitigt werden müssen, sind 7 Löcher regelmäßig von Vögeln besetzt. Vermutlich werden diese von Fledermäusen nicht genutzt. Es verbleiben 14 Löcher die als potentiell Quartier in Frage kommen und im Verhältnis 1:1 ersetzt werden müssen. Die Firmen Schwegler, Hasselfeldt, Naturschutzbedarf Strobel, Laumans, Ehlert & Partner etc. bieten eine Vielzahl an Nistkästen und Fledermausquartieren an. In der folgenden Tabelle werden Ersatzkästen der Firma Schwegler benannt. Es können aber auch äquivalente Produkte der anderen Firmen genutzt werden.

Tab. 5: Übersicht Ersatznistkästen für Vögel und Ersatzquartiere für Fledermäuse

Maßnahme, Arten- gruppe	Bezeichnung Ersatzlebensstätte	Menge
Nistkästen für höhlen- brütende Vögel	Bruthöhle Schwegler 3S Starenhöhle oder	7 St.
	Nisthöhle 3SV Ø 45 mm	
Nistkästen für höhlen- brütende Vögel	Bruthöhle Schwegler 16 oder 16S Mauersegler Einbaukasten in Fassade oder	7 St.
	Schwegler 17, 17A, 17B, 17C Nistkästen bei Montage an Fassade	
Ersatzquartiere für ge- bäudebewohnende Fle- dermäuse	Ganzjahresquartier 1WI, 2WI oder 1FR bei Einbau in Fassade oder Sommerquartier 1FTH, 2FTH, 1FQ oder 1WQ bei Montage an Fassade	14

6 Ausnahmeprüfung

Da für die betrachteten Tierarten unter Einhaltung der zuvor beschriebenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG derzeit nicht erforderlich.

7 Zusammenfassung

Mit dem geplanten Vorhaben sind Eingriffe in Lebensräume von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten nicht auszuschließen. Im vorliegenden Fachbeitrag wurde eine Beurteilung vorgenommen, inwieweit durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Nach erfolgter Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten wurden mögliche Betroffenheiten der potenziell vorkommenden relevanten Arten geprüft. Dabei handelt es sich um Brutvögel und Fledermäuse des Gebiets.

Es zeigte sich, dass das Plangebiet potenzielle Habitate für frei-, nischen- und höhlenbrütende Vögel sowie Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse aufweist. Mit Umsetzung der Planung gehen ein Teil dieser Lebensräume vorerst verloren. Mit der Gestaltung der übrigen Freifläche des Vorhabensbereichs entstehen jedoch wieder neue Lebensräume, die von den durch das Vorhaben betroffenen Arten wiederbesiedelt werden können. Zudem werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans speziell am Erweiterungsbau Ersatznistkästen für den Verlust von nachgewiesenen Brutplätzen und Ersatzquartiere für Fledermäuse angebracht.

Unter der Voraussetzung, dass die in Kap. 5 genannten Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, sind im Geltungsbereich des Vorhabens derzeit keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG durch die Realisierung des Vorhabens erfüllt.

Die Gewährung einer Ausnahme ist nicht erforderlich.

Einer Realisierung des Vorhabens stehen somit grundsätzlich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.

Literaturverzeichnis

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)]), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11)

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), letzte Änderung durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

Biotopkartierung Brandenburg, Bd. 1+2, Hrsg. LUA Brandenburg 2004/2007

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände Gbr (2016): Arbeitshilfe für Stellungnahmen zu Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.) (2007): Liste der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beilage zum Heft 4, 2019

Säugetierfauna des Landes Brandenburg Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beilage zum Heft 1,3, 2008

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02. April 1979, geändert am 29. Juli 1997, ABl. EG Nr. L223, S.9

Richtlinie des Rates der Europäischen Union 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, ABl. EG 1992 Nr. L 206/7

Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Niststättenerlass) vom Januar 2011

Internet:

www.bfn.de

www.floraweb.de

www.herpetopia.de

<http://www.ameisenfreunde.de/>